

SATZUNG

Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverbände Berlin und Brandenburg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- Rat- und Hilfesuchenden, Notleidenden und anderen Personen, insbesondere Jugendlichen und alten Menschen und Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos sind oder vor nicht zu verhinderndem Wohnraumverlust stehen, bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, Hilfe zu geben
 - Weiterbildungsmöglichkeiten zu vermitteln
 - Nachbarschaftliche Gemeinwesenarbeit zu fördern
 - Allgemeine sozialpädagogische und –pflegerische Aufgaben zu erfüllen
 - Seminare im Rahmen der Erwachsenenbildung durchzuführen
 - Förderung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen
 - der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Jugendwohngemeinschaften, Tagesgruppen und Sozialpädagogischer Familienhilfe

- der Suchtberatung und Suchtbetreuung, insbesondere von Präventivmaßnahmen, Suchtberatungsstellen, ambulanter Rehabilitation sowie Komplementäreinrichtungen
- der psychotherapeutischen Beratung und Betreuung, insbesondere von Kontaktstellen, Tagesstätten, Übergangseinrichtungen und Therapeutischen Wohngemeinschaften
- der ambulanten Hilfen gemäß Bundessozialhilfegesetz verwirklicht.
- Der Verein ist auch berechtigt, Rehabilitationseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Inschlaggeschäfte im Sinne des § 181 BGB sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele entsprechend § 2 unterstützt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand

bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 1 Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Nach außen vertreten der/die Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden (jeder einzeln) den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Insbesondere kann er für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen, der/ die insoweit als besonderer Vertreter/in nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Der/ die Geschäftsführer/in übt die verantwortungsvolle Leitung aller Einrichtungen des Vereins aus und ist berechtigt, die sich daraus ergebenden

Rechtsgeschäfte selbständig zu tätigen sowie den Verein entsprechend nach außen zu vertreten. Er/ sie nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber gegenüber den Angestellten und Mitarbeitern wahr.

- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch die/ den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/ den Vorsitzende/n, bei deren/ dessen Verhinderung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Aufgaben des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist übertragbar. Zur Ausübung des eigenen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, deren benannter Vertreter bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert erfolgen.

Es kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung oder für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverbände Berlin und Brandenburg des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) jeweils zur Hälfte, diese sollen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke verwenden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung

Über die Art und Umfang der Außenvertretungsbefugnis des/ der Geschäftsführers/in im Rahmen des § 7 Abs. 4 kann der Vorstand im Einzelnen Beschlüsse fassen.
Einschränkungen in der Vertretungsmacht sind im Vereinsregister einzutragen.

§ 13 Annahme und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Annahme der Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2016 in Kraft.

Berlin, 19.05.2016